

Kurztitel

Gewährung begünstigter Zollsätze (Rumänien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 389/1968

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.12.1968

Text**Artikel 1**

Im Handelsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien werden österreichischerseits die jeweils geltenden vertragsmäßigen GATT-Zollsätze und rumänischerseits die jeweils in Geltung stehenden niedrigsten Zollsätze uneingeschränkt angewendet.